
**Verordnung über Weiterbildung und Zusatzausbildungen an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Verordnung Weiterbildung – Zusatzausbildungen) ¹**

(Vom 2. September 2005)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz,

gestützt auf Art. 11 Abs.1 des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat) vom 15. Dezember 2000² sowie auf Art. 2 Abs. 2 des Statuts der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Statut) vom 13. September 2002,³

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Weiterbildungsangebote an der PHZ ermöglichen Lehrpersonen, ihre Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz zu vertiefen, zu erweitern oder sich gezielt Wissen auf einem neuen Gebiet anzueignen.

² Die PHZ bietet spezifische Weiterbildungsangebote zur Berufseinführung an. Die Berufseinführung festigt die Inhalte der Grundausbildung und gewährleistet den Übergang von der Ausbildung in die Praxis.

³ Zusatzausbildungen bauen auf einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss auf und führen zu einer Kader- oder Spezialfunktion.

⁴ Zusatzausbildungen mit dem Ziel einer Ausweitung der Unterrichtsberechtigung nach Fächern und Stufen sind gemäss Artikel 1 des PHZ-Statuts dem Kompetenzbereich Ausbildung zugewiesen und nicht Gegenstand dieser Verordnung.

⁵ Zusatzausbildungen können modularisiert und mit ECTS-Punkten bewertet werden.

⁶ Lehrpersonen von kantonal anerkannten Privatschulen haben grundsätzlich Zugang zur Weiterbildung und zu Zusatzausbildungen der PHZ. Näheres wird im Leistungsauftrag des Konkordatsrats an die PHZ-Direktion geregelt.

Art. 2 Organisation des Kompetenzbereichs

¹ Die Teilschulen der PHZ führen Organisationseinheiten für den Kompetenzbereich Weiterbildung/Zusatzausbildungen. Diese unterstehen den Rektorinnen und Rektoren der Teilschulen.

² Der Einbezug der regionalen und kantonalen Anliegen und Vorgaben sowie die Aufnahmebedingungen in die Veranstaltungen werden im Leistungsauftrag des Konkordatsrats an die PHZ-Direktion geregelt.

Art. 3 Entwicklung von Angeboten

¹ Die Angebote an Weiterbildung und an Zusatzausbildungen werden entwickelt und realisiert:

- a) auf Initiative der Direktionskonferenz PHZ,
- b) im Auftrag der BKZ oder des Konkordatsrats oder
- c) im Auftrag einzelner Kantone der Bildungsregion Zentralschweiz, anderer Kantone, Gemeinden, weiterer Schulträger, Einzelschulen und weiterer Institutionen. Die Aufträge können direkt an eine Teilschule erteilt werden.

² Die von der PHZ oder einer ihrer Teilschulen im Rahmen von Absatz 1 litera c erbrachten Leistungen müssen von den Auftraggebern finanziell abgegolten werden.

Art. 4 Organisation von Angeboten

¹ Weiterbildungs- und Zusatzangebote werden von den Teilschulen der PHZ, den von der Direktionskonferenz PHZ oder von den Teilschulen beauftragten Institutionen oder von den Teilschulen in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen Institutionen organisiert und durchgeführt.

² Die Koordinationskonferenz Weiterbildung/Zusatzausbildungen sorgt in Absprache mit der Direktionskonferenz PHZ unter Berücksichtigung des Wohnorts der Teilnehmenden für eine günstige örtliche Durchführung von Veranstaltungen in den Konkordatskantonen.

Art. 5 Beschränkte Platzzahl

¹ Bei beschränkter Platzzahl haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Konkordatskantonen Vorrang.

² Die Direktionskonferenz PHZ legt entsprechende Auswahlkriterien fest.

Art. 6 Studierende der PHZ

Studierende der Diplomausbildungsgänge der PHZ können, soweit hinsichtlich des Platzangebots möglich, bestimmte Veranstaltungen des Kompetenzbereichs Weiterbildung/Zusatzausbildungen besuchen.

II. Organe

Art. 7 Direktionskonferenz PHZ

Die Steuerung des Kompetenzbereichs Weiterbildung/Zusatzausbildungen obliegt im Rahmen des Leistungsauftrags des Konkordatsrats der Direktionskonferenz PHZ in Zusammenarbeit mit der Koordinationskonferenz Weiterbildung/Zusatzausbildungen.

Art. 8 Koordinationskonferenz

Die Koordinationskonferenz Weiterbildung/Zusatzausbildungen setzt sich zusammen aus den Leiterinnen und Leitern der Weiterbildungs-/Zusatzausbildungs-Organisationseinheiten der drei Teilschulen sowie einem Vertreter/einer Vertreterin der PHZ- Direktion. Sie stellt die Koordination zwischen den Teilschulen sowie die Berücksichtigung der regionalen und kantonalen Anliegen und Vorgaben sicher.

Art. 9 Studienleitung Zusatzausbildung

Die Leitung einer Zusatzausbildung

- a) legt bei Ausbildungsbeginn die Art und die Zahl der Qualifikationsschritte fest, die bestanden werden müssen, und bestimmt, welche Qualifikationsschritte als Einzelarbeit und welche als Gruppenarbeit abzulegen sind,
- b) legt Dauer und Zeitpunkt der Abschlussprüfung fest, entscheidet über die mündliche oder schriftliche Durchführung und bestimmt die zuständigen Expertinnen und Experten,
- c) entscheidet über das Bestehen der Zusatzausbildung.

Art. 10 Examinierende Zusatzausbildung

Die Dozierenden beurteilen als Examinierende die Qualifikationsschritte, die Diplomarbeiten oder Abschlussarbeiten und die Diplomprüfungen bei Zusatzausbildungen. Sie

- a) legen die Leistungsbewertungen fest,
- b) entscheiden über das Bestehen der Qualifikationsschritte und
- c) beantragen im Einvernehmen mit den Expertinnen und Experten bei der Studien- oder Kursleitung den Entscheid über das Bestehen oder das Nichtbestehen einer Zusatzausbildung.

Art. 11 Expertinnen und Experten Zusatzausbildung

Die Expertinnen und Experten wirken bei den Abschlussprüfungen in Zusatzausbildungen mit. Insbesondere überwachen sie den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen.

III. Weiterbildung

Art. 12 Zulassungsvoraussetzungen

¹ In ein Angebot der Weiterbildung gemäss Artikel 1 Absätze 2 und 3 wird aufgenommen, wer über eine abgeschlossene anerkannte Ausbildung als Lehrperson verfügt.

² Über Ausnahmen entscheiden die Organisationseinheiten der Teilschulen.

Art. 13 Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot kann bescheinigt werden.

IV. Zusatzausbildungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Grundsatz

¹ Zusatzausbildungen werden in der Regel als Nachdiplomstudiengänge oder Nachdiplomkurse angeboten.

² Master of Advanced Studies (MAS)-Studiengänge gelten als Nachdiplomstudien.

Art. 15 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Zusatzausbildung sind in der Regel:

- a) der Abschluss einer Grundausbildung als Lehrperson und
- b) mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Grundausbildung.

² Die Direktionskonferenz PHZ kann in Anwendung der massgebenden Profile der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)⁴ für bestimmte Zusatzausbildungen zusätzliche ausbildungsorientierte Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

³ Über die Aufnahme von Teilnehmerinnen und Teilnehmern entscheidet die Studienleitung „sur dossier“ unter Berücksichtigung der Vorgaben im Leistungsauftrag des Konkordatsrats.

Art. 16 Leistungsbewertungen

Die Leistungen werden in Anwendung von Art. 3 und 4 des PHZ-Prüfungsreglements vom 6. Februar 2004 bewertet.

Art. 17 Präsenzpflcht

Die Studienleitung legt die Präsenzpflcht fest.

Art. 18 Qualifikationsschritte

Im Rahmen der Qualifikationsschritte weisen die Studierenden nach, dass sie den Unterrichtsstoff verstehen und in die Praxis umsetzen können. Qualifikationsschritte sind Prüfungen, Fallstudien, kleinere schriftliche Arbeiten oder andere Leistungsnachweise.

Art. 19 Wiederholung

Die Qualifikationsschritte, die Diplomarbeit, die Diplomprüfung oder die Abschlussarbeit können bei Nichtbestehen je einmal wiederholt werden. Bei der Diplomarbeit und der Abschlussarbeit kann an Stelle der Wiederholung eine einmalige Nachbesserung verlangt werden.

2. Nachdiplomstudien

Art. 20 Studienumfang

¹ Ein Nachdiplomstudium umfasst mindestens 600 Lektionen (Präsenzunterricht, einschliesslich Übungen) sowie eine Diplomarbeit und andere selbstständige Arbeitsleistungen im Umfang von 200 Stunden.

² Ein MAS-Studium gemäss Art. 14 Abs. 2 umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte.

Art. 21 Diplomvoraussetzungen

Voraussetzungen zur Erlangung eines Diploms sind:

- a) das Erfüllen der Präsenzplicht gemäss Art. 17,
- b) das Bestehen der Qualifikationsschritte gemäss Art. 18,
- c) eine angenommene Diplomarbeit gemäss Art. 22,
- d) eine bestandene Diplomprüfung gemäss Art. 23.

Art. 22 Diplomarbeit

¹ Mit der Diplomarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in einem festgelegten Zeitraum eine anspruchsvolle praktische Problemstellung aus dem Fachbereich des Nachdiplomstudiums lösen können.

² Die Diplomarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit verfasst werden. Bei einer Gruppenarbeit muss die Leistung der einzelnen Gruppenmitglieder erkennbar sein.

Art. 23 Diplomprüfung

Im Rahmen der Diplomprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie das erworbene Wissen anhand praktischer Problemstellungen umsetzen können.

Art. 24 Diplom und Diplomzeugnis

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Nachdiplomstudiums. Es wird von der PHZ ausgestellt und von der Rektorin oder dem Rektor der Teilschule und von der Studienleitung unterzeichnet.

² Sind andere anerkannte tertiäre Bildungsinstitutionen an der Organisation und Durchführung eines Nachdiplomstudiums beteiligt, kann eine gemeinsame Diplomurkunde ausgestellt werden. Sie wird von der Rektorin oder dem Rektor der Teilschule und den zuständigen Organen der beteiligten Bildungsinstitutionen sowie der Studienleitung unterzeichnet.

³ Das Diplom enthält die Bezeichnung "Nachdiplom PHZ in (Bezeichnung des NDS)" sowie Angaben zu den Ausbildungsinhalten, zu den Ausbildungszielen und zur Ausbildungsdauer.

⁴ Zusätzlich zum Diplom wird ein Diplomzeugnis erstellt, welches die Bewertung der einzelnen Qualifikationsschritte, der Diplomarbeit, der Diplomprüfung sowie die erreichten ECTS-Punkte festhält. Es wird von der Studienleitung ausgestellt.

3. Nachdiplomkurse

Art. 25 Kursumfang

¹ Ein Nachdiplomkurs umfasst in der Regel mindestens 200 betreute Lektionen im Umfang von 45 bis 60 Minuten im Präsenzunterricht sowie eine praxisbezogene Abschlussarbeit.

² Wird der Nachdiplomkurs nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen, hat er insgesamt mindestens 15 ECTS-Kreditpunkte zu umfassen.

Art. 26 Zertifikatsvoraussetzungen

Voraussetzungen zur Erlangung eines Zertifikats sind:

- a) das Erfüllen der Präsenzpflcht gemäss Art. 17,
- b) das Bestehen der Qualifikationsschritte gemäss Art. 18 und
- c) das Bestehen einer schriftlichen Abschlussarbeit gemäss Art. 27.

Art. 27 Abschlussarbeit

¹ Im Rahmen der schriftlichen Abschlussarbeit haben die Studierenden eine praxisbezogene Problemstellung aus dem Fachbereich des Nachdiplomkurses zu bearbeiten.

² Die Abschlussarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit verfasst werden.

Art. 28 Zertifikat

¹ Das Zertifikat bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Nachdiplomkurses. Es wird von der PHZ ausgestellt und von der Rektorin oder dem Rektor der Teilschule und von der Studienleitung unterzeichnet.

² Sind andere anerkannte Hochschulen an der Organisation und Durchführung eines Nachdiplomkurses beteiligt, kann ein gemeinsames Zertifikat ausgestellt werden. Es wird von der Rektorin oder dem Rektor der Teilschule, den zuständigen Organen der beteiligten Hochschulen ausgestellt und von der Kursleitung unterzeichnet.

³ Das Zertifikat enthält die Bezeichnung "Zertifikat PHZ in (Bezeichnung des NDK)" sowie Angaben zu den Ausbildungsinhalten, zu den Ausbildungszielen und zur Ausbildungsdauer.

V. Finanzielles

Art. 29 Weiterbildung

Der Abrechnungsmodus und eine allfällige finanzielle Beteiligung der Lehrpersonen werden im Leistungsauftrag des Konkordatsrats an die Direktion PHZ geregelt.

Art. 30 Zusatzausbildungen

¹ Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse sind von den Teilnehmenden zu finanzieren. Sie sind kostendeckend auf Grund einer Vollkostenrechnung anzubieten. Die Kantone oder Gemeinden können die Übernahme eines Finanzierungsanteils für im Kanton beziehungsweise in der Gemeinde angestellte Lehrpersonen beschliessen.

² Der Konkordatsrat bestimmt, bei welchen Zusatzausbildungen die Finanzierung über eine Kostenabgeltungspauschale gemäss Art. 21 Absatz 1 PHZ-Konkordat erfolgt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31 Evaluation

Die Angebote an Weiterbildung und an Zusatzausbildungen der PHZ werden systematisch evaluiert.

Art. 32 Integration bestehender Weiterbildungs- und Zusatzausbildungsangebote

Weiterbildungs- und Zusatzausbildungsangebote im Interesse der Konkordatskantone werden bis spätestens 1.1.2009 in die PHZ integriert.

Art. 33 Übergangsbestimmung

¹ Kantonale Organisationseinheiten unterstehen bis zur Integration ins Statut und bis zu ihrem Einbau in die PHZ den rechtlichen und finanziellen Bestimmungen ihres Standortkantons. Sie können innerhalb des Leistungsauftrags des Konkordatsrats regionale Aufgaben der Weiterbildung/Zusatzausbildungen übernehmen.

² Für die in die PHZ integrierten heilpädagogischen Zusatzausbildungen gilt kantonal luzernisches Recht. Die Finanzierung erfolgt gemäss Regionalem Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ) beziehungsweise Regionalem Schulabkommen NWEDK (RSA). Der Konkordatsrat bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem diese Verordnung auch für die heilpädagogischen Zusatzausbildungen gilt.

Art. 34 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (VRG) beim Bildungsdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Art. 35 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Im Namen des Konkordatsrats
Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Christoph-Mylaeus-Renggli

¹ SRSZ 631.510.8.

² SRSZ 631.510.1.

³ SRSZ 631.510.2.

⁴ Reglement über die Anerkennung von Abschlüssen von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 17. Juni 2004.